



Merkblatt zur Vergabe von Leistungen

(Zuwendungen bis 100.000 Euro)

Als Zuwendungsempfänger gelten für Sie die mit dem Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie von freiberuflichen Leistungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) sind Sie als Zuwendungsempfänger an die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens gebunden. Es sind die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen.

I. Geltung der ANBest-P

Gelten für Sie die ANBest-P und liegt der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht über 100.000 Euro, müssen Sie bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nachfolgende Vorgaben beachten:

1. Geschätzter Netto-Auftragswert bis 3.000,00 Euro

Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 3.000 Euro können Sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben.

2. Geschätzter Netto-Auftragswert über 3.000 Euro

Wenn der geschätzte Netto-Auftragswert über 3.000,00 Euro liegt, haben Sie grundsätzlich mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen.

Bei der Schätzung des Auftragswerts ist der vorgesehene Leistungsumfang bzw. Leistungszeitraum zugrunde zu legen. Kann der Leistungszeitraum nicht genau festgelegt werden, ist in der Regel von einer Vertragslaufzeit von vier Jahren auszugehen. Die Teilung des Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, einen Netto-Auftragswert von 3.000 Euro zu unterschreiten.

Das Ergebnis der Preisabfragen/Angebotseinholung ist ab einem Netto-Auftragswert von 3.000,01 Euro stets zu dokumentieren. Falls nicht mindestens drei schriftliche Angebote eingeholt werden können, ist dies zu begründen und aktenkundig zu machen.

Sämtliche Unterlagen, die für die Beurteilung der Auftragseinholung relevant sind, sind aufzubewahren. Anhand dieser Unterlagen muss sich der Vergabevorgang lückenlos nachvollziehen lassen – von den Vorüberlegungen, eine bestimmte Leistung einzukaufen, über die Angebotseinholung und -bewertung bis zur letztendlichen Auftragsvergabe. Haushalts- bzw. zuwendungsrechtliche Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

Diese Vorgaben sollen sicherstellen, dass bei der öffentlichen Auftragsvergabe immer das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält. Das bedeutet nicht, dass das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis automatisch das wirtschaftlichste ist. Vielmehr kommt es bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots darauf an, das optimale Preis-Leistungsverhältnis unter Beachtung der vorher festgelegten Auswahlkriterien (Preis, Qualität, Konzept u.a.m.) und deren Gewichtung festzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Eignungsgesichtspunkte (Vorerfahrungen, Referenzen u.ä.) in die Angebotsbewertung nicht einbezogen werden dürfen.

II. Geltung der ANBest-Gk

Soweit Sie als Gebietskörperschaft eine Zuwendung erhalten, haben Sie die in Ziffer I dieses Merkblatts geregelten Anforderungen ebenfalls zu erfüllen. Gemäß Nr. 3 ANBest-Gk haben Sie auch die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gebietskörperschaft und die darin enthaltenen Vergabegrundsätze einzuhalten. Daraus können sich über die in Ziffer I dieses Merkblattes hin-
ausgehende Anforderungen ergeben.

Sofern der geschätzte Netto-Auftragswert bei aktuell mindestens 214.000 Euro liegt, ist der Auftrag europaweit auszuschreiben. Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sind anzuwenden.